

StädteRegion Aachen Der Städteregionsrat A 51 – Amt für Kinder, Jugend und Familie Zollernstraße 10, 52070 Aachen	Aktenzeichen: 51.5/UVG/.....	Eingangsstempel der Dienststelle
--	---------------------------------	----------------------------------

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte Formular in Druck- oder Blockschrift ausfüllen und zutreffendes ankreuzen (X) Falls eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit gemacht werden kann, ist "unbekannt" einzutragen. Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich bitte mit dem Jugendamt in Verbindung.

Die Leistung wird beantragt ab

1. Angaben zum Kind

Das Kind ist <input type="checkbox"/> in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt bei <input type="checkbox"/> seiner Mutter <input type="checkbox"/> seinem Vater <input type="checkbox"/> bei		
Die Unterhaltsleistung wird beantragt für das Kind Name, Vorname	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift			
Bei nicht verheirateten Eltern des Kindes: Ist die Vaterschaft anerkannt/ festgestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte Angabe der Gründe)			
Ist ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder eine Anfechtung der Vaterschaft anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Wer ist der gesetzliche Vertreter des Kindes? <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter & Vater <input type="checkbox"/> folgende Person:			
Besteht eine Beistandschaft / Vormundschaft? (bitte Angabe des Jugendamtes und Aktenzeichen) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei			

2. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt:

Name, Vorname	ggfs. Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr.		Geburtsort	Geburtsland
PLZ, Ort	Telefon-Nr. (für Rückfragen)	Ggfs. E-Mail-Adresse	
Einkommen: a) <input type="checkbox"/> mein Einkommen beträgt € mtl. und ich erhalte ergänzend Leistungen des Jobcenters (z.B. Miete). b) <input type="checkbox"/> ich und/oder das Kind erhalte/n Leistungen des Jobcenters/Sozialamtes. c) <input type="checkbox"/> ich erhalte <u>keine</u> Leistungen des Jobcenters, da ich über ausreichendes Einkommen verfüge. Im Falle von a) oder b) übersenden Sie bitte den aktuellen, vollständigen Bescheid des Jobcenters. Veraltete oder unvollständige Bescheide können zu einer Ablehnung der Unterhaltsvorschussleistung führen.			
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> mein Ehegatte/ Lebenspartner ist nicht Elternteil des Kindes (Name, Vorname Ehegatte/ Lebenspartner):			
<small>Für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des UVG gelten dieselben Voraussetzungen wie für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des § 1567 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.</small>			

3. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt:

Name, Vorname	ggfs. Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr.		Geburtsort	Geburtsland
PLZ, Ort	Krankenkasse	Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	
<input type="checkbox"/> Er/Sie lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt (Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt, ...)			
Weitere Kinder? Name, Vorname, Geburtsdatum		Wird hierfür Unterhalt gezahlt?	Bei wem lebt das Kind?
1.		€	
2.		€	
3.		€	

3. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (sh. auch Zusatzfragebogen 3a):

Schulabschluss (Haupt- / Realschule / Abitur) / Studium:		Abgeschlossene Ausbildung / Berufsbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> Schüler/ Student <input type="checkbox"/> Sonstiges Seit wann?			
Aktuelles Einkommen: _____ € monatl. <input type="checkbox"/> netto <input type="checkbox"/> brutto			
Firma, Arbeitgeber, Agentur für Arbeit, Jobcenter/ Sozialamt (inklusive Kunden- oder BG-Nummer, falls bekannt), Rententräger: Name, Anschrift:			
Eigentum / Vermögen (PKW, Immobilie, Sparbuch usw.) (kurze Erläuterung)		Verbindlichkeiten / Schulden / Insolvenzverfahren	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:	

4. Angaben zum Betreuungsumfang des Kindes

An wie vielen Tagen im Monat kümmert sich der andere Elternteil um das Kind?	
<input type="checkbox"/> 1- 2x monatlich <input type="checkbox"/> 1– 2 x wöchentlich <input type="checkbox"/> 3– 5 x wöchentlich <input type="checkbox"/> täglich <input type="checkbox"/> gar nicht	
<input type="checkbox"/> je für _____ Stunden <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Das Kind bleibt über Nacht beim anderen Elternteil (Wochenende = freitags – sonntags; sonst bitte erläutern)	
<input type="checkbox"/> nie <input type="checkbox"/> jedes 2. Wochenende <input type="checkbox"/> jedes _____ Wochenende <input type="checkbox"/> auch innerhalb der Woche (bitte erläutern)	
Ggfs. weitere Angaben:	
<input type="checkbox"/> Gemeinsame Erziehung: Der andere Elternteil und ich betreuen und erziehen das Kind gleichermaßen	

5. Bei ausländischen Staatsangehörigen:

Sind Sie im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis/ -genehmigung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, (Nachweis beifügen)	
Hat das Kind eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis/ -genehmigung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, (Nachweis beifügen)	
Sind Sie freizügigkeitsberechtigt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte einen Nachweis über Ihr Erwerbseinkommen beifügen)	
(nur für EU-/EWR-Bürger oder Schweizer)	Krankenversicherung besteht bei:

6. Unterhaltsverpflichtung

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch eigene schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Kopie beifügen)	
(nur bei Verneinung der vorherigen Frage) Ist Unterhaltsklage gegen diesen Elternteil erhoben worden?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei welchem Gericht?	Gerichtliches Aktenzeichen:

7. Unterhaltszahlungen

7a. Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhalt?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe monatlich _____ €	Seit wann?	Die letzte Zahlung erfolgte am _____ in Höhe von _____ €
7b. Sind Vorauszahlungen oder Abfindungen für den Unterhalt geleistet worden?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ €	am (Datum) _____	für die Zeit von _____ bis _____
7c. Wurde auf Unterhaltszahlungen verzichtet?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweise beifügen)	in Höhe von _____ €	für die Zeit vom _____ bis _____
7d. Übernimmt der Elternteil bei dem das Kind nicht lebt , freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen? (z. B. Kosten der Unterkunft, Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht, Beiträge zu Sportvereinen, etc.)			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ € mtl.	Art/ Bezeichnung der Zahlung/Kosten	Zahlungsempfänger
7e. Warum zahlt der andere Elternteil keinen/ keinen ausreichenden Unterhalt?			

Als Unterhaltszahlungen dieses Elternteils sind auch die Zahlungen zu nennen, die ein Sozialleistungsträger in Erfüllung eines diesem Elternteil zustehenden Anspruches unmittelbar an das Kind oder zur Deckung des Kindesunterhaltes an den alleinerziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes leistet. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Der Vorauszahlung des Unterhalts steht eine Abfindung gleich. Auch eine Abfindungszahlung ist also hier anzugeben.

Zusatzfragenbogen 3a mit der Bitte um ergänzende Angaben

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, erzielt Einkommen

- als Arbeitnehmer/in in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich
- als Selbständiger in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich
- aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von (ca.) _____ Euro jährlich
- in Form von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) in Höhe von (ca.) _____ Euro
- in Form einer Rente (auch bei Erwerbsunfähigkeit oder -minderung) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle: _____
- in Form von Unterhalt in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich
- in Form von Leistungen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatl./wöchentl./tägl. Von folgender Stelle: _____
- in Form von BAföG-Leistungen in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von der BAföG-Stelle _____
- in Form von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich vom Jobcenter _____, BG-Nummer _____
- in Form von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle: _____, Aktenzeichen: _____

Falls der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Arbeitnehmer/in ist:

Arbeitgeber ist: _____

Straße, Haus-Nr.: _____, Ort: _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verfügt über folgendes Vermögen:

Bankverbindung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt:

IBAN: _____, BIC _____

Institut: _____

Steuer- und Sozialversicherungsnummer des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Steueridentifikationsnummer _____

Rentenversicherungsnummer _____

Krankenversicherung _____

Krankenversicherungsnummer _____

14. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflichten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. 7 des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Hinweise zur DSGVO:

Informationen zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage der StädteRegion Aachen unter https://www.staedtereion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_51/Dateien/A_51.6/Datenschutzhinweise-Unterhaltsvorschusskasse_Jugendamt-StaedteRegion-Aachen.pdf oder durch das Scannen des nachstehenden QR-Codes mit ihrem Smartphone.



Aachen,

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

15. Einverständnis

Erklärung:

Sollten Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen zurück zu überweisen.

Name Kontoinhaber:

Anschrift:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- bei nichtehelichen Kindern: Vaterschaftsanerkennung
- falls die Vaterschaft angefochten wurde: Nachweis über die Vaterschaftsanfechtung
- Identitätsnachweis (Personalausweis; bei ausländischen Antragstellern Pass und Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsgenehmigung). Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden (Zugangs-/Seriennummern), sind von Ihnen auf der Kopie zu schwärzen.
- Schreiben des Rechtsanwaltsbüros über die Aufforderung zu Unterhaltszahlungen
- Unterhaltsbeschluss/ -anerkennung/ -vergleich
- Nachweis über Unterhaltszahlungen (Kopien der Kontoauszüge, Quittungen usw.)
- Scheidungsurteil
- falls Sie Leistungen des Jobcenters/ Sozialamtes erhalten: aktueller, vollständiger Bescheid
- falls Sie Leistungen des Wohngeldamtes beantragt haben oder beziehen: Aktenzeichen oder Bescheid
- falls der andere Elternteil verstorben ist: Nachweis über die Höhe der Halbwaisenrente
- falls Sie EU-/EWR-Bürger oder Schweizer und freizügigkeitsberechtigt sind: Einkommensnachweis

für 15-17jährige Kinder zusätzlich:

- falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht: Schulbescheinigung/ Kopie Schülerschein mit aktuellem Stempel
- falls das Kind über Einkünfte (Ausbildungsvergütung, sonstige Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 € jährlich übersteigen, Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung, aus Forst- oder Landwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständige Tätigkeit) verfügt: Nachweise

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wichtig:

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 2, Nr. 7.

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/ (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/ (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
 - c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.
- 1a) Über die Vollendung des 12. Lebensjahres hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn
1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet oder
- das Kind von beiden Elternteilen gleichermaßen betreut wird (bei Unsicherheiten/ Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschusskasse) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat

- 2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses** richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 150 €, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 202 € und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 272 €. (Stand 7/2019)

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.
- Einkünfte des Kindes, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

3. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist nur als vorübergehende Leistung gedacht. Er endet, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Sollten die Voraussetzungen nach Nr. 1 a) Nr. 1 oder 2 erfüllt sein, endet die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

5. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet, wenn das Kind Sozialgeld (also Leistungen vom Jobcenter) erhält. Bei der Berechnung z. B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

6. Um Unterhaltsvorschuss zu bekommen müssen Sie - wenn Sie Ihren Wohnsitz in **Baesweiler, Roetgen, Simmerath oder Monschau** haben - beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, einen schriftlichen Antrag stellen.

Servicezeiten: montags von 9.00 bis 12.00 Uhr
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr
 mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
 oder nach Terminvereinbarung.

7. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit dem Jugendamt der StädteRegion Aachen - Unterhaltsvorschuss - in Verbindung, wenn z. B.

- Sie Unterhalt für das Kind bekommen
- Sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie einen Umzug planen
- Sie (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- Sie das Kind im gleichen Maße wie der andere Elternteil betreuen.
- Ihr Kind zwischen 12-17 Jahre alt ist und
 - Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (bspw. bei Beginn einer Ausbildung),
 - Ihr Kind Einkommen erzielt oder sich das Einkommen ändert
 - sich Ihr Einkommen ändert (unabhängig, ob höheres oder niedrigeres Einkommen)
- Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).